

AG_ZIVILGERICHT ZSU.2021.224 vom 14. März 2022

Ag Zivilgericht, 2022-03-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_zivilgericht_ZSU.2021.224

FR: AG_ZIVILGERICHT ZSU.2021.224 du 14 mars 2022

IT: AG_ZIVILGERICHT ZSU.2021.224 del 14 marzo 2022

Erwägungen

E. 1

Die am tt.mm.jjjj geborene Klägerin ist die Tochter des Beklagten. Mit Beschluss des Amtsgerichts Waldshut-Tiengen, Familiengericht, vom 27. Mai 2014 wurde die zwischen dem Beklagten und B., der Mutter der Klägerin, geschlossene Ehe geschieden. Unterhaltsbeiträge für die Klägerin (und ihre Schwester D.) wurden darin nicht festgesetzt. Mit Beschluss des Amtsgerichts Waldshut-Tiengen, Familiengericht, vom 27. Januar 2021 wurde der Beklagte verpflichtet, zu Gunsten der Klägerin rückwirkend ab 1. September 2020 monatliche Unterhaltsbeiträge von EUR 445.00 bzw. ab 1. Januar 2021 von EUR 471.50 zu bezahlen.

E. 1.1

In teilweiser Gutheissung des Gesuchs um Schuldneranweisung wird die aktuelle Arbeitgeberin des Gesuchsgegners, die F., angewiesen, vom jeweiligen Monatslohn des Gesuchsgegners die Unterhaltsbeiträge an das Kind A. von derzeit monatlich CHF 531.51 (EUR 471.50) in Abzug zu bringen und diesen Betrag direkt auf das Konto des Landratsamts Waldshut bei der G.*, [...], Verwendungszweck [...], zu überweisen, verbunden mit der ausdrücklichen Androhung der Doppelzahlung im Unterlassungsfall. * Bei einem EURO-Konto (SEPA-Überweisung mit Zahlbetrag in EURO): Landratsamt Waldshut, G., [...]

E. 1.2

Im Übrigen (Mehrbetrag zur Tilgung des aufgelaufenen Rückstands) wird das Gesuch um Schuldneranweisung abgewiesen.

E. 2

Das Gesuch um Kostenbefreiung für das vorliegende Verfahren wird abgewiesen.

E. 2.1

Mit Eingabe vom 15. Juni 2021 (Posteingang: 24. Juni 2021) stellte die Klägerin beim Gerichtspräsidium Zurzach folgende Rechtsbegehren: "Die Firma F., sei anzuweisen, vom Lohn Guthaben und/oder anderen Guthaben des Gesuchsgegners ab sofort a) den monatlich fälligen Unterhalt in Höhe von derzeit Fr. 513,51 (471,50 €, Kurs: 1,09 am 14.06.2021) b) – soweit möglich – einen angemessenen Mehrbetrag zur Tilgung des aufgelaufenen Rückstands einzubehalten und an [...] Zudem beantragte die Klägerin sinngemäss die unentgeltliche Rechtspflege.

E. 2.2

Mit Klageantwort vom 30. Juli 2021 beantragte der Beklagte sinngemäss die Abweisung des Gesuchs um Schuldneranweisung.

E. 2.3

Mit Eingabe vom 5. August 2021 (Posteingang: 12. August 2021) hielt die Klägerin an ihren Rechtsbegehren fest.

E. 2.4

Am 4. Oktober 2021 fällte der Gerichtspräsident von Zurzach den folgenden Entscheid:

- 3 - "1.

E. 3

Die Entscheidgebühr von CHF 500.00 wird dem Gesuchsgegner auferlegt.

E. 3.1

Gegen den ihm am 7. Oktober 2021 zugestellten begründeten Entscheid erhob der Beklagte am 13. Oktober 2021 (Postaufgabe) fristgerecht Berufung und beantragte sinngemäss die vollumfängliche Aufhebung der angeordneten Schuldneranweisung sowie der ihm auferlegten Gerichtskosten.

E. 3.2

In der Berufungsantwort vom 15. Dezember 2021 (Postaufgabe) beantragte die Klägerin sinngemäss die Abweisung der Berufung des Beklagten.

- 4 - Das Obergericht zieht in Erwägung:

E. 4

Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen." 3.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.